**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1853)

**Artikel:** Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415909

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Refultat

erhaltniffe gar Gidgenaffenschaft Gelle.

mushor leave and their descriptions builds

Constitution of the confidence of the state of the state

the of descriptions and bearing a Converge to

ussem and hou emining berg.

# Staatsverwaltung

im Jahr 1853.

Wagingard bent grinen. Sarah arrown he has botte

-----

# Geschäftssphäre des Regierungspräsidenten.

And the control of th

Infolge der vom Großen Rathe getroffenen Wahl ging das Präsidium des Regierungsrathes mit dem 1. Juni 1853 an Herrn R.-R. Fischer über, welcher mit dem Vorsitze in dieser Behörde auch die im S. 6 des Organisationsgesetzes vom 25. Januar 1847 dem Regierungspräsidenten zugeswiesenen Geschäfte besorgte. Zu seinem Vizepräsidenten erswählte der Regierungsrath den Herrn R.-R. Blösch.

# 1. Berhältniffe zum Auslande.

nes di Chieff ilinai<u>d mardiore (IBB) elias Pamilia Piano</u> Capaligatina interiore nadiore data de la companie de Parmarandia

Es fanden im Jahre 1853 keine Verhandlungen mit fremden Regierungen statt, wobei das Regierungspräsidium als vorberathende Behörde thätig zu sein im Falle gewesen wäre.

figalliche Eugenichung in folgenreich gewestens Erefamik werter

## 11. Berhältniffe zur Gidgenoffenschaft.

A. Bum Bunde im Allgemeinen.

Vom Großen Rathe wurden für das Jahr 1853 als Vertreter des Kantons im schweizerischen Ständerathe bes stätigt die Herren Oberst Kurz und Gerichtspräsident Boivin.

Der Berfehr mit den Bundesbehörden, soweit er in die Geschäftssphäre bes Regierungspräfidenten fiel, bot nichts Bemerkenswerthes bar. Dagegen burfte bier ber Drt fein, ber fünften Gafularfeier bes Eintritts von Bern in ben Bund ber Eidgenoffen mit einigen Worten Ermähnung gu thun. Eingebenf ber ichonen, im Schweizervolfe lebenden Sitte, hervorragende Ereigniffe ber Borgeit gu feiern und Die Erinnerung an diefelben burch paffende Fefte zu beleben, that die Regierung ben ersten Schritt, indem fie im Berbfte 1852 bie Stadtbehörden von Bern zur Betheiligung an ber Feier bes fünfhundertjährigen Bestandes ber engern Berbrüderung Berns mit der Cidgenoffenschaft einlud, die Riebersetzung eines aus Abgeordneten bes Regierungsrathes und der Stadtbehörden von Bern bestehenden Festausschusses veranlagte und biefen mit ber Bearbeitung bes Keftprogrammes beauftragte. Mit Rücksicht auf bie beffere Jahreszeit, auf die Unnehmlichkeit für auswärtige Festgafte und auf bas paffende Zusammentreffen mit ben Jahrestagen von Laupen und Murten murbe bas Fest auf den 21. und 22. Brachmonat verlegt. Damit jedoch ber eigentliche Jahrestag bes am 6. Märg 1353 erfolgten Gintritt Berns in den Schweizerbund nicht vorübergebe, ohne bag bas Bernervolf in angemeffener Weise an seine bobe Bedeutung erinnert werde, erließ ber Regierungsrath eine Proflamation, welche am 6. Marz, ber ohnehin auf einen Sonntag fiel, im gangen Ranton von den Rangeln verlesen murbe, wobei es bem Er= meffen ber Geiftlichen anheimgestellt war, in ber Predigt felbst auf jenes für unsere ganze nachfolgende Beschichte und ftaatliche Entwidlung fo folgenreich gewesene Ereigniß weiter

Bezug zu nehmen. Der Große Rath, welcher gerade bamals versammelt war, ehrte seinerseits bas Andenken bes Tages baburch, bag er am 6. Marg gemeinschaftlich mit bem Res gierungerathe und bem Obergerichte in corpore bem öffent= lichen Gottesbienfte, theile im Münfter, theile in ber fatholischen Rirche beiwohnte. Nachdem bas Programm in feinen Grundzügen festgesett und vom Regierungerathe im Allgemeinen gutgeheißen worden, mahlte der Ausschuß ein aus 13 Mitgliedern bestehendes Zentralfomite, welchem bie Ausführung biefes Programms übertragen murbe und welches ungefäumt bie weitern Vorbereitungen für bie Keier traf. Die Thätigkeit ber Regierung beschränkte sich fortan im Wefentlichen barauf, die Ginladungen an die auswärtigen, fowie an die einheimischen Behörden zu beforgen, welche man an dem Tefte theilnehmen zu feben wünschte. Ueberdieß ver= anstaltete ber Regierungerath auf Rosten ber Staatsfasse die Prägung einer Kestmedaille, zu welcher ein befannter hiefiger Rünftler, ber fich überhaupt in mehrfacher Hinficht febr bedeutende Berdienfte um bas Fest erworben bat, bie Beichnung lieferte. Gine Beschreibung bes Westes selbst fann und foll hier nicht gegeben werden; es genüge baran ju erinnern, daß bas einstimmige Urtheil aller Theilnehmer bas= felbe als eines ber großartigften und gelungenften Bolfsfeste bezeichnet hat, welches je in Bern, ja sogar in ber Schweiz gefeiert worden find. Dat belieften gent geleichte gegen gente generalen gefeiert worden find.

## B. Zu den Kantonen insbesondere.

Bank adam, administration of the administration of the following the date of the control of the

Die Verhandlungen, welche unter diese Rubrik fallen, sind der Zahl nach unbedeutend. Erwähnung verdient einzig der Schritt, welchen die Regierung aus Anlaß der politischen Zustände des Kantons Freiburg beim Bundesrath gethan hat. Da jedoch dieser Schritt kurze Zeit nachher Gegenstand einer einläßlichen Diskussion im Schoose des Großen Rathes gewesen ist, welche die förmliche Gutheißung desselben von

Seite der obersten Landesbehörde zum Ergebniß gehabt hat, so wird es genügen, hier mit wenigen Worten an das That- fächliche des Vorganges zu erinnern.

Unterm 22. April gab ber Staatsrath von Freiburg bem Regierungsrathe Kenntnig von einem am nämlichen Tage ausgebrochenen, fofort mit Gewalt ber Waffen unterbrudten Da bie Mittheilung mit ber Erfläs Infurreftionsversuche. rung schloß, das Unsehen der Regierung und ber verfassungs= mäßigen Dronung sei gewahrt, demnach ein weiteres Berlaffen der gesetzlichen Bahn von irgend welcher Seite nicht zu beforgen ichien, fo fant fich ber Regierungerath einftweilen zu einer Verfügung nicht veranlaßt. Unglücklicherweise aber entwickelten fich bie Berhältniffe bes Nachbarfantons bald fo, bag er aus feiner ftreng neutralen und paffiven Stellung beraustreten zu muffen erachtete. Die Regierung Freiburgs nämlich, anstatt bie Insurgenten vom 22. April auf gesetlichem Wege ber verdienten Strafe zu überweisen, ließ fich gleich Anfangs zu Magregeln hinreißen, die nach hiefigem Erachten nicht nur mit ber bortigen Berfaffung in feiner Beife verträglich erfunden werden fonnten, fondern auch neben den Freiburgern viele Sunderte von daselbst angeseffenen Schweizern und insbesondere Bernern in ihren bürgerlichen Rechten und ihrem Gigenthume fcwer bedrobte. Diezu gehörten vor Allem die Aufstellung eines außerordent= lichen Kriegsgerichtes, bie maffenhafte Ginterferung bem Auf= ftande notorisch gang fremd gebliebenen Personen, und bas vom Großen Rathe beschloffene, ungeheuerliche Zwangsanleihen.

Der Regierungsrath betrachtete diese Lage der Dinge im Kanton Freiburg für diesen selbst, für Bern als Nachsbarkanton und für die ganze Eidgenossenschaft als höchst gesfährlich; er glaubte daher, sich mit ernster Vorstellung dagegen an den Bundesrath wenden zu sollen, welchem zunächst obsliegt, über die Verfassungen der Kantone zu wachen. Dießgeschah unterm 18. Mai. Nachdem eine Auseinandersetzung

der politischen Zustände des Kantons Freiburg vorausge= fchickt worden, erflärte ber Regierungerath, er wolle gerne unerortert laffen, welche Bedeutung biefen Buftanden jufomme, mit Beziehung auf die allgemeine Lage ber Gioges noffenschaft, die von einem Augenblife zum andern in die Stellung fommen fonne, ber vertrauenden hingebung aller ihrer Bürger zu bedürfen. Als Regierung eines Nachbarfantons aber, der als folder in die Lage kommen konne, für die Folgen dieser Buftande einstehen zu follen, als Beimathbehörde vieler hunderter im Ranton Freiburg anges feffener bernischer Bürger halte er fich nicht bloß zu allgemeinen Betrachtungen über die angedeuteten Magregeln, fondern zu formlicher Unsprache gegen Dieselben berechtigt. Der Regierungsrath babe feit Anbeginn feiner Bermaltung. ungeachtet mancher Differenzen in der Unschauungsweise über öffentliche Berhältniffe mit den bestehenden Behörden des Rantons Freiburg die freundlichsten Beziehungen unterhalten; er hoffe auch in diefem Geifte die uralten Berhältniffe gwifchen beiden Rantonen ferner erhalten zu feben, und werde gegen Freiburg nicht weniger als gegen fämmtliche übrige geliebte Mitstände alle Pflichten, welche der Bund ihm auferlege, treu und redlich erfüllen. Aber die Regierung von Freiburg wolle nicht überseben, daß die Bedingung ihrer Anerkennung als verfassungsmäßiges Organ des Kantons in ber eigenen Beilighaltung ber Berfaffung liege, und bag burch das hinaustreten aus derfelben fie den Boden derjenigen betrete, welche den Gewaltaft vom 22. April unters nommen, und die Voraussetzungen vernichte, an welche nach bestehendem Rechte ihr Unspruch auf bundesgemäße Unterflützung gefnüpft fei. Das Schreiben schloß mit folgenden Worten: "Dhne Zweifel hat die h. Bundesbehörde bereits "ben Buftanden bes Kantons Freiburg ihre amtliche Kur-"forge zugewendet, unfer Schluß foll daber nicht fowohl auf "Unregung entsprechenden Ginschreitens, als auf Unterftugung "besselben gerichtet fein; indem wir Gie bringend bitten,

"im Interesse unsers Kantons, des Kantons Freiburg selber "und der gesammten Eidgenossenschaft mit allem Ernste die "durch S. 5 der Bundesverfassung bestimmte Aufgabe im "Auge zu halten, im Namen des Bundes zu wachen, wie "über die Rechte und Befugnisse der Behörden, so nicht "winder über die Verfassung, die Freiheit, die Rechte des "Volkes und die verfassungmäßigen Rechte der Bürger."

Dieser Schritt erfuhr, wie es der Regierungsrath nastürlich voraussah, eine sehr verschiedenartige Beurtheilung, sowohl im Schoose schweizerischer Behörden, als in der Tagespresse, auf welche es aber nicht der Fall sein mag, hier einläßlich zurückzusommen. Nur das Eine bleibt zu bemerken übrig, daß der Große Rath von Bern, auf gesichehene Anzeige, daß er durch förmlichen Beschluß sich mit dem Schritte des Regierungsrathes nicht einverstanden erstlären möchte, am 27. Mai Gegentheils erkannte:

nach Einsicht des vom Regierungsrathe unterm 18. Mai der Angelegenheiten des Kantons Freiburg wegen an den schweizerischen Bundesrath gerichteten Schreibens spreche er über dasselbe seine volle Billigung aus.

# III. Verhältniffe zum Junern des Kantons.

# A. Auf den Staatsorganismus bezügliche Fragen.

Der bereits im lettjährigen Verwaltungsberichte erswähnte Dekretsentwurf, betreffend die Aufhebung der Deffentslichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes, erhielt am 14. März die definitive Genehmigung des Großen Rathes. Der Art. 2 desselben trug dem Regierungsrathe auf, dafür zu sorgen, daß seine Verhandlungen und Veschlüsse, soweit sie sich zur Deffentlichkeit eignen, auf angemessene Weise zur Kenntniß des Publikums gelangen. Das Dekret sollte in Kraft treten, sobald im Sinne dieses Beschlusses die ents

C tat

über die im Kanton Bern Gebornen und Berftorbenen, fo wie der eingefegneten Ghen im Jahr 1853.

	Geborne.	Getaufte.	Ungetaufte.	m. nge-	Berftorbene.	пен.	Altersperioden der Berftorbenen.
Amtsbezirke.	Eheliche. Uneheliche.	Eheliche. Uneheliche. m. w. m. w.	Verstorbene.     Lebende.       Cheliche.     Uneheliche.       m.     w.     m.     w.     m.     w.	Total ber Gebornen. Total ber einge fegueten Ehen.	Ungetaufte. Cheliche. Uneheliche. Cheliche. Uneheliche. Leeig. Berheirarbet. M. w. m. w. m. w.	Total ber Berstorbe	Bis zum 2-10.   Bom 20-10.   Bo
Marberg Marwangen Bern Biel Biel Büren Burgborf Gourtelary Delsberg Erlad Fraubrunnen Freibergen Brutigen Sonterlafen Ronollingen Laufen Brutigen Brutigen Bountelingen Laufen Edupen Brutigen Caupen Brutigen Caupen Grutigen Edupen Brutigen Edipara Derfümmentfal Britan Brutigen Et ganau Derfümmentfal Brutigen Et ganau Derfümmentfal Ebun Lradpfelmalb Bangen	225 217 11 16 321 289 40 27 676 591 103 103 86 77 6 8 127 126 13 15 371 322 30 36 329 358 11 6 6 145 133 8 6 82 74 2 4 187 148 15 19 171 146 6 5 136 136 5 3 276 291 20 8 370 372 13 21 66 66 5 12 129 144 9 19 202 183 3 4 53 51 2 - 145 153 13 7 99 98 13 7 99 98 13 7 207 239 16 32 170 76 5 3 129 132 22 17 272 239 16 32 337 288 31 20 117 101 10 10 338 356 26 25 301 307 27 32 262 232 21 12	199 192 11 14 274 279 34 22 258 3536 78 80 74 67, 4 7 719 112 9 12 321 287 285 10 3 140 131 7 6 70 68 1 3 164 136 9 17 171 146 6 5 118 122 4 3 38 333 116 65 65 65 5 11 114 133 5 12 190 169 3 4 46 46 2 — 122 141 11 6 92 96 16 92 94 15 246 15 13 62 70 5 2 119 121 17 17 240 215 124 17 17 240 215 13 29 295 254 27 19 105 197 130 147 11 9 287 320 17 20 274 275 22 25 224 213 10 8	20	469 41 677 123 1473 377 177 73 281 52 759 225 704 117 292 67 162 36 369 62 328 68 280 51 595 115 776 179 149 13 301 33 392 79 106 22 318 35 212 31 1529 121 154 31 300 40 559 57 676 119 236 34 330 56 767 119 236 34 330 56 767 119 236 34 330 56 745 176 747 179 747 179 748 179 749 17	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	134 204 582 431 231 132 274 170 219 4280 127 239 230 84 240 129 419 121 421 421 421 421 421 421 421 421 421	$ \begin{bmatrix} 29 & 29 & 11 & 11 & 5 & 5 & 1 & 2 & 4 & 14 & 6 & 13 & 13 & 10 & 14 & 23 & 13 & 9 & 4 & 3 & - & - & - & - & - & - & - & - & -$
	6413 6118 509 503	5703 5610 401 417	664 457 107 85 46 51 1 1	13543 2663	664 457 106 85 2507 2215 2261 2429	10724	1701 1324 523 528 273 270 304 300 241 329 418 419 503 499 699 758 633 598 204 169 18 12 1 -

fprechenden Anordnungen getroffen fein würden. Berichtes bene Wege boten fich bar, um bie Beröffentlichung ber Regierungsrathsverhandlungen zu bewerkstelligen. barüber bas Gutachten ber Staatsfanglei und ber Finangs direktion eingeholt worden, beschloß der Regierungsrath, nach bem Untrage berfelben, den Redaktionen berjenigen Zeitungs= blätter, welche von der Deffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes Gebrauch gemacht hatten, den Vorschlag machen zu laffen, gemeinschaftlich Jemand zu bezeichnen, welcher jeweilen zu ihren Sanden auf ber Staatsfanzlei bie Mittheilung berjenigen Verhandlungen und Verfügungen in Empfang zu nehmen batte, die für die Deffentlichkeit bestimmt Dieser Vorschlag wurde bloß von zwei Zeitungs= redaktionen angenommen, die übrigen haben vorgezogen, ihre Nachrichten über Verhandlungen bes Regierungsrathes in denjenigen Blättern zu ichopfen, welche die erften Mittheilungen bavon bringen.

Das Dekret, betreffend die Ausübung von Berüfen durch Staatsbeamte, welches dem Großen Rathe schon im Jahr 1852 vorgelegt worden war, kam im Laufe des Jahres 1853 ebenfalls zur zweimaligen Berathung und trat am 10. Oktober in Gesetzeskraft.

# B. Politische Abstimmungen und Wahlverhand= lungen.

auservergeliche Polizekaufregeln angegebnet werden

Die im Jahre 1853 stattgehabten Wahlverhandlungen bieten nichts Bemerkenswerthes dar; sie bestanden theils in der jährlich wiederkehrenden Erneuerung der Kantonalgesschwornen, theils in der Wiederbesetzung erledigter Stellen im Großen Rathe, in den Amtsgerichten u. s. w. Bei Ansordnung dieser Wahlen war der Regierungsrath stets besmüht, zu verhindern, daß einzelne Wahlfreise nicht unnöthisgerweise oft sich versammeln mußten.

# C. Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei.

Hier ist vorerst, obwohl streng genommen nicht in diese Rubrik gehörend, einer Besprechung zu erwähnen, welche der Regierungsrath mit den Regierungsstatthaltern gehabt hat. Da nämlich diese Bezirksbeamten sämmtlich zur Theilnahme am Bundeskeste eingeladen waren, so glaubte der Regierungsrath ihre Anwesenheit in Bern zu einer Konferenz mit denselben benußen zu sollen, um über verschiedene Fragen ihre Ansicht einzuvernehmen. Die Besprechung fand statt Freitag den 24. Juni und war vorzugsweise der einläßelichen Berathung zweier-Geseßesentwürse gewidmet, welche schon seit einiger Zeit zur Vorlage an den Großen Nath bereit waren, nämlich eines Geseßesprojests zu Verhinderung der leichtsinnigen Ehen und eines solchen zu Bekämpfung des Bettels und Vagantenunwesens.

Bezüglich der Staatskanzlei wurde keine bemerkense werthe Verfügung getroffen. Im Staatsarchiv wurden die früher begonnenen Arbeiten fortgesetzt.

### D. Söbere Staatssicherheit.

Die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde während des Jahres 1853 nie gestört; es mußten daher auch keinerlei außerordentliche Polizeimaßregeln angeordnet werden.

Die Schatzelderangelegenheit fand ihre endliche Erles bigung durch die vom Großen Rathe in seiner Sitzung vom 9. März gefaßten zwei Beschlüsse, welche also lauten:

## Der Große Rath,

in Erwägung, daß es sich durch den gepflogenen Unters such heraus gestellt hat, daß der gesammte Betrag des alten bernischen Baarschapes, welcher am 5. März 1798 im Schapsgewölbe lag, eine Beute der Franzosen geworden ist, wie dieß aus der durch den französischen Commissaire ordonnateur Rouhière am 26. Brumaire an VII (16. Nov. 1798) ausgestellten Generalrechnung erhellt;

in Erwägung ferner, daß in Betreff der sogenannten Oberländergelder bereits durch das belvetische Direktorium am 14. Januar 1799 und durch den Großen Nath des Kantons Bern am 24. März 1821 einschlagende Beschlüsse gefaßt worden sind;

in Erwägung, daß keinerlei neue Thatsachen vorliegen, welche den frühern Untersuchungsbehörden nicht bekannt gewesen wären und welche deren Urtheil hätten ändern

fönnen;

in Erwägung endlich, daß keine begründete Vermuthung vorliegt, als seien von diesen Oberländergeldern andere Summen gerettet worden, als diejenigen, welche durch den ehevorigen bernischen Oberstriegskommissär von Jenner im Januar 1799 der helvetischen Regierung und am 11. Febr. 1804 dem betreffenden bernischen Verwaltungskomite verzechnet und welche am 14. Februar 1821 dem Staatsverzmögen wieder einverleibt worden sind, und für welche derzselbe quittirt und aller fernern Verantwortlichkeit für alle Zufunft enthoben worden ist,

#### erflärt

sich mit dem Ergebniß des dießfälligen Untersuchs befriedigt und findet sich nicht veranlaßt, die vorerwähnten einschlas genden Schlußnahmen irgendwie zu modisiziren.

### Der Große Rath,

festhaltend am Beschlusse vom 8. Oktober 1851 und getreu dem Vertrage vom <sup>17</sup>/<sub>26</sub> Juni 1841, wodurch sämmtliche Vermögensverhältnisse zwischen dem Kanton und der Stadt Bern endlich erledigt und ausgeglichen worden sind,

### beschließt:

über die Anträge der Minderheit der Schapgelderkom= mission wird zur Tagesordnung übergegangen.

westellieben Geherallebauchg erheuffer